



Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bietigheim-Bissingen

Widerspruch gegen Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 50 Absatz 5 des BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bis zum Eingang des Widerspruchs können die oben genannten Melderegisterdaten des jeweiligen Wahlberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften und zur Adressmitteilung verwendet werden.

Die Auskunftserteilung nach § 50 BMG steht im Einklang mit den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Bietigheim-Bissingen, 09.07.2020
Stadt Bietigheim-Bissingen
Ordnungs- und Sozialamt
Bürgeramt –Wahlamt –